

## BGH: Vollständige Rückabwicklung eines Kreditvertrages infolge Widerrufs auch ohne Haustürsituation

BGB § 355 II 1, 3, III 3; BGB §§ 358, 495

1. Eine einem Verbraucher erteilte Widerrufsbelehrung, die von einem unbefangenen rechtsunkundigen Leser dahin verstanden werden kann, die Widerrufsfrist werde unabhängig von der Vertragserklärung des Verbrauchers bereits durch den bloßen Zugang des von einer Widerrufsbelehrung begleiteten Vertragsangebots des Vertragspartners in Gang gesetzt, entspricht nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 II 1 BGB.
2. Bilden Verbraucherdarlehensvertrag und finanziertes Geschäft eine wirtschaftliche Einheit und ist das Darlehen dem Unternehmer bereits teilweise zugeflossen, so hat der vom Verbraucher erklärte Widerruf der auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Vertragserklärung zur Folge, dass der Darlehensgeber im Abwicklungsverhältnis an die Stelle des Unternehmers tritt. Ist das verbundene Geschäft nicht vollständig fremdfinanziert worden, muss der Darlehensgeber dem Verbraucher auch den von diesem aus eigenen Mitteln an den Unternehmer gezahlten Eigenanteil zurückerstatten. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urteil vom 10.03.2009 – XI ZR 33/08  
(OLG Karlsruhe); BeckRS 2009, 11371

### Sachverhalt

Anfang 2003 schloss der Kläger mit der beklagten Bank einen Verbraucherkreditvertrag, der der teilweisen Finanzierung einer Immobilienfondsbeteiligung diente. Einen Teilbetrag finanzierte der Kläger aus Eigenmitteln. Die Beklagte schickte dem Kläger den von ihr unterzeichneten Kreditvertrag nebst Widerrufsbelehrung zu und bat um Gegenzeichnung. In der Belehrung hieß es u.a., dass die Frist am Tag nach Aushändigung der Belehrung sowie einer Abschrift des Darlehensantrages zu laufen beginne. Im August 2005 widerrief der Kläger seine Kreditvertragserklärung und forderte von der Beklagten seine auf den Kreditvertrag erfolgten Zahlungen sowie sein an die Fondsgesellschaft gezahltes Eigenkapital zurück. Im Gegenzug sollte die Beklagte die Beteiligung übernehmen.

### Entscheidung

Der BGH hat die Revision der Bank gegen das stattgebende Urteil des Berufungsgerichtes zurückgewiesen. Zum einen sei die erteilte Widerrufsbelehrung falsch.

Denn der rechtsunkundige Verbraucher müsse annehmen, dass die Widerrufsfrist schon mit Aushändigung des bislang nur von der Beklagten unterzeichneten Kreditvertrages, also ihres Antrages, nebst Widerrufsbelehrung zu laufen beginne. Nach dem Gesetz komme es aber auf die Erklärung des Kreditnehmers an. Erst wenn diese erfolgt ist, kann überhaupt irgendeine Frist zu laufen beginnen.

Zum anderen hat der BGH die beklagte Bank auch zur Erstattung des überhaupt nicht an sie, sondern direkt an die Fondsgesellschaft geflossenen Eigenkapitals verurteilt. Da – was nach dem Vortrag der Parteien feststand – Kredit- und Beteiligungsvertrag eine wirtschaftliche Einheit bildeten, rücke die Bank rechtlich in die Position der Gesellschaft. Habe die Gesellschaft – wie hier – Zahlungen erhalten, so müsse die beklagte Bank diese ihrem Darlehensnehmer ebenfalls erstatten.

### Praxishinweis

Das Urteil ist vor allem aus folgendem Grund beachtenswert: Hier ging es *nicht* um den Widerruf infolge eines Haustürgeschäftes, der die gesamte Judikatur der letzten Jahre bestimmte. Mithin musste sich der Kläger auch nicht mit dem in letzter Zeit immer schwieriger werdenden Vortrag und Nachweis einer Haustürsituation „herumschlagen“. In einer Vielzahl von Entscheidungen wurden Rückabwicklungsansprüche klagender Anleger schon im Keim erstickt, weil die Gerichte meinten, schon keine Haustürsituation bzw. Kausalität erkennen zu können. Hier ging es aber allein um das Widerrufsrecht, das aus jedem Verbraucherkreditvertrag resultiert und – und dies ist entscheidend – bei fehlerhafter Belehrung auch nicht ohne weiteres erlöschen kann. Diesen Unterschied zum „alten“ Recht hat der Gesetzgeber in Folge der sog. „Heininger-Entscheidung“ durch das OLGVertrÄndG, das am 01.08.2002 in Kraft trat, in § 355 III 3 BGB eingefügt.

Weniger neu, aber in der Fachpresse z.T. immer wieder herausgestellt, ist dagegen, dass die Bank auch die Eigenmittel zurückzahlen muss. Dies hatte der II. Zivilsenat des BGH schon 2004 entschieden (NJW 2004, 2736), ohne dass der XI. Zivilsenat hiervon in späteren Entscheidungen abwich.

Rechtsanwalt Mathias Corzelius,  
Kanzlei Göddecke, Sieburg